



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 6. Dezember 2025

Nr. 49

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

703. Bestellung von Schornsteinfegermeistern gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz S. 541; **704.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Tobias Hennebühl) S. 541; **705.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Stephan Schubbert) S. 542; **706.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Daniel Schmidt) S. 542; **707.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Jörn vom Hofe) S. 542; **708.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Sebastian Grams) S. 542; **709.** Antrag der Firma BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH, Josef-Rethmann-Straße 4 in 44536 Lünen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV S. 542

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

710. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld S. 543; **711.** Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2026 S. 543; **712.** Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs EBINFA zum 31.12.2023 S.544; **713.** Nachrichtlicher Hinweis: Öffentliche Bekanntmachung der Entschädigungssatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse sowie die Zuständigkeitsordnung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe S. 545; **714.** Nachrichtlicher Hinweis: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 91. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) am 16.12.2025 S. 545; **715.- 718.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 545 + 546

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung einer Stiftung S. 546

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis zum Jahresende und zum Jahreswechsel

Redaktionsschluss für die Doppelausgabe Nr. 51/52-2025 ist am Freitag, den 12. Dezember 2025, 12:00 Uhr,
Erscheinungsdatum: Samstag, den 20. Dezember 2025

Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 01-2026 ist am Dienstag, den 23. Dezember 2025, 12:00 Uhr
Erscheinungsdatum: Samstag, den 5. Januar 2026

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

703. Bestellung von Schornsteinfegermeistern gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26.11.2025

Gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) wurde mit Wirkung zum 01.12.2025 als betriebsangehöriger Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG bestellt:

Betrieb bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
 Thorsten Wahl

Kehrbezirk Hagen 10:

Schornsteinfegermeister Sebastian Kühne

Aktenzeichen: 60.83.22-005/2025-003

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 541

704. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Tobias Hennebühl)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.11.2025
 60.83.34-003/2025-003

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wird Herr Tobias Hennebühl für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 08 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Geseke mit den Ortsteilen Bönninghausen und Mönninghausen, aus dem Stadtgebiet Lippstadt die Ortschaften Garfeln und Rebbeke sowie einen kleinen Teil der Ortschaft Hörste.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 541

705. Bestellung von bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfegern (hier: Stephan Schubbert)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.11.2025
60.83.22-003/2025-001

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wird Herr Stephan Schubbert erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 14 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Hagener Stadtteile Hohenlimburg-Else, Hohenlimburg-Reh und Berchum.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 542

706. Bestellung von bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfegern (hier: Daniel Schmidt)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.11.2025
60.83.24-003/2025-003

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wird Herr Daniel Schmidt für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 07 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst jeweils Teile von Herne-Süd, Herne-Baukau und Herne-Holsterhausen.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 542

707. Bestellung von bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfegern (hier: Jörn vom Hofe)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.11.2025
60.83.36-003/2025-005

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wird Herr Jörn vom Hofe erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 29 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Stadt Lüdenscheid und Teile von Kierspe.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 542

708. Bestellung von bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfegern (hier: Sebastian Grams)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.11.2025
60.83.20-003/2025-004

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wird Herr Sebastian Grams für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 15 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Bochumer Innenstadt sowie jeweils Teile von Bochum-Ehrenfeld und Bochum-Weitmar.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 542

709. Antrag der Firma

**BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH,
Josef-Rethmann-Straße 4 in 44536 Lünen
auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 06.12.2025
900-9139128-0001/IBÜ-0005

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 24 Abs. 3 Satz 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nummer 1 und 2 sowie § 19 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zur Zeit gültigen Fassung **wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:**

Der Entwurf des Bescheides mit nachfolgender Festsetzung für die **Feuerungsanlage des Biomassekraftwerkes** der Firma BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH am Standort 44536 Lünen, Josef-Rethmann-Straße 4,

- Erhöhung des Jahresmittelwertes (JMW) für NO_x gemäß § 10 Abs.1 Nr. 1 der 17. BImSchV 2024 von 100 mg/m³ auf 125 mg/m³

Die Feuerungsanlage des Biomassekraftwerkes gehört zu den unter Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Da neben der Verbrennung von naturbelassenem Holz auch die Verbrennung von Altholz der Kategorien A 1 bis A IV gemäß Altholzverordnung möglich ist, gehört das Biomassekraftwerk gleichzeitig zu den unter Nr. 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren - hier: der Verbrennung – mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfälle oder mehr je Tag und fällt hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen unter den Geltungsbereich der Verordnung über die Verbrennung und der Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV.

Die Firma BMK Lünen GmbH, Josef-Rethmann-Straße 4, 44536 Lünen hat mit Schreiben vom 04.11.2025 gemäß § 24 Abs. 1 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 17. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), zuletzt geändert am 13.02.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 43) den v. g. Antrag gestellt und begründet.

Für die Prüfung des Antrags und für die Bescheiderteilung ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I

der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Der Bescheidentwurf der beabsichtigten Ausnahmege-
nehmigung liegt in der Zeit

vom 08.12.2025 bis einschließlich 07.01.2026

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter
Bekanntmachungen aus. Auf Verlangen eines Beteilig-
ten wird ihm gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG eine leicht zu
erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können
gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 08.12.2025
bis einschließlich 07.02.2026 schriftlich bei der Bezirks-
regierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg
(Aktenzeichen bitte immer mit angeben) erhoben werden.
Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem
Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt
werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zu-
namen sowie die volle leserliche Anschrift der Einwen-
derin / des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin
bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des
Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift
in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich
gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen
Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendun-
gen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-
rechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Ein-
wendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen,
sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerich-
ten zu verweisen.

Die Entscheidung, einschließlich der Begründung über
den Ausnahmeantrag wird gemäß § 24 Abs. 3 der 17.
BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an
die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekannt-
machung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hölscher

(422)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 542



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

710. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld

Sparkassenzweckverband der Gevelsberg, 24.11.2025
Städte Gevelsberg, Ennepetal,
Wetter (Ruhr) und Breckerfeld

Der Sparkassenzweckverband der Städte Gevelsberg,
Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld gibt bekannt,
dass die konstituierende Sitzung der Zweckverbands-
versammlung am

15. Dezember 2025 um 18.30 Uhr

im Veranstaltungssaal des EnnepeFinanzCenters der
Sparkasse an Ennepe und Ruhr,

Mittelstr. 2-4, 58285 Gevelsberg, in öffentlicher Sitzung
stattfindet.

Tagesordnung

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
und seines Stellvertreters
 - a. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - b. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Ver-
bandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellver-
treters
 - a. Wahl des Verbandsvorstehers
 - b. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
3. Organisationsangelegenheiten des Sparkassenzweck-
verbandes
 - a. Regelung zum Auslagenersatz
 - b. Wahl eines Mitgliedes, welches die Sitzungs-
niederschriften mitunterzeichnet
 - c. Wahl eines weiteren Mitgliedes zur Unterzeich-
nung rechtsverbindlicher Erklärungen
 - d. Wahl eines Schriftführers und Stellvertreters
 - e. Festlegung des Verfahrens zur Zustellung von
Unterlagen
4. Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse
 - a. Wahl des Vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
 - b. Wahl des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden
Mitgliedes des Verwaltungsrates
 - c. Wahl des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden
Mitgliedes des Verwaltungsrates
 - d. Wahl der weiteren Mitglieder und stellvertretenden
Mitglieder des Verwaltungsrates
 - e. Wahl des Beanstandungsbeamten
 - f. Wahl des stellvertretenden Beanstandungs-
beamten
5. Entsendung von zwei Vertretern in die Verbandsver-
sammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe
(SVWL) gemäß § 5 Abs. 2 a) der Satzung des SVWL
6. Verschiedenes

Im Auftrag
gez. Patrick Becker,
Sparkasse an Ennepe und Ruhr

(227)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 543

711. Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2026

Südwestfalen-IT

Hemer, 01.10.2025

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemein-
schaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom
01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 10.07.2025 in Kraft getreten mit Wirkung
vom 17.07.2025 (GV NRW S. 618), in Verbindung mit §
53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994
(GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz
vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) in Kraft getreten am
17.07.2025 und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebs-
verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom
16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15)
zuletzt geändert durch VO vom 05.03.2024 in Kraft ge-
treten mit Wirkung vom 31.12.2024 (GV.NRW. S. 136)
sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Südwestfalen-IT“ in der Neufassung vom 19.12.2017

hat die Verbandsversammlung am 01.10.2025 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

§1

Für das Wirtschaftsjahr 2026 werden

im Erfolgsplan

die Erträge auf	62.663.000 Euro
die Aufwendungen auf	62.663.000 Euro

im Vermögensplan

die Einnahmen auf	7.442.000 Euro
die Ausgaben auf	7.442.000 Euro

festgesetzt.

§2

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt nicht.

§3

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen.

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

§ 4

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Gemäß § 17 Verbandssatzung wird folgende Umlage festgesetzt:

Verbandsmitglieder des ehemaligen Zweckverbands KDVB Citkomm:

- Kreise
969.186 EWO x 4,76 € = 4.613.325,36 €
- Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner
358.896 EWO x 9,99 € = 3.585.371,04 €
- Städte und Gemeinden
zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner
310.151 EWO x 10,82 € = 3.355.833,82 €
- Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner
300.139 EWO x 11,22 € = 3.367.559,58 €

Verbandsmitglieder des ehemaligen Zweckverbands KDZ Westfalen-Süd:

- Kreise
406.420 EWO x 3,87 € = 1.572.845,40 €
- Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner
102.685 EWO x 9,40 € = 965.239,00 €
- Städte und Gemeinden
zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner
146.511 EWO x 9,26 € = 1.356.691,86 €
- Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner
157.224 EWO x 9,55 € = 1.501.489,20 €

Verbandsmitglieder aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis:

- Städte und Gemeinden
zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner
137.858 EWO x 9,48 € = 1.306.893,84 €
- Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner
35.054 EWO x 9,88 € = 346.333,52 €
- Die Stadt Schwerte
45.821 EWO x 9,48 € = 434.383,08 €

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2024 herangezogen.

gez. Eva Irrgang

gez. Susanne Denker

Vorsitzende der

Schriftführerin der

Verbandsversammlung

Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 7 des Wirtschaftsplans 2026 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit der Verfügung vom 12.11.2025 – 31.21.08.00 - genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 13.11.2025

Der Verbandsvorsteher

Theo Melcher

(507)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 543

712. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs EBINFA zum 31.12.2023

Eigenbetrieb EBINFA Unna, 27.11.2025

Gemäß Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 hat sich die NWL-Verbandsversammlung (Nahverkehr Westfalen-Lippe) mittels Beschluss vom 31.03.2025 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient. Mit Beschluss vom 03.07.2025 wurde das Prüfungsergebnis der Verbandsversammlung vorgetragen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 21.05.2025 den nachfolgend dargestellten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA), Unna, – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung für das Jahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 und der Bilanz zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des EBINFA für das Jahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den kommunalrechtlichen Vorschriften (§103 GO NRW i.V.m. § 27 EigVO NRW und §§ 33 bis 48 KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des EBINFA zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Jahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des EBINFA. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 49 KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile: Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem EBINFA unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen. ...

Öffentliche Auslegung gemäß § 26 Abs 4 Satz 2 EigVO NRW: Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2023 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des EBINFA (NWL-Geschäftsstelle), Bahnhofstraße 48, in 59423 Unna zur Einsichtnahme bereit.

gez. J. Fechtenkötter,
Betriebsleiter EBINFA

(322) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 544

713. Nachrichtlicher Hinweis: Öffentliche Bekanntmachung der Entschädigungssatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse sowie die Zuständigkeitsordnung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe

NWL Nahverkehr Unna, 28.11.2025
Westfalen-Lippe

Die Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse sowie die Zuständigkeitsordnung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) wurden am Montag, den 24.11.2025, auf der Internetseite des NWL unter <https://www.nwl-info.de/service/oeffentliche-bekanntmachungen.html> öffentlich bekanntgemacht.

gez. Dr. Linus Tepe

Stv. Verbandsvorsteher

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 545

714. Nachrichtlicher Hinweis: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 91. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) am 16.12.2025

NWL Nahverkehr Unna, 05.12.2025
Westfalen-Lippe

Die Tagesordnung zur 91. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) am 16.12.2025 im Heinrich-von-Kleist-Forum in Hamm wurde am Freitag, 05.12.2025, auf der Internetseite des NWL unter <https://www.nwl-info.de/service/oeffentliche-bekanntmachungen.html> öffentlich bekanntgemacht.

gez. Dr. Linus Tepe

Stv. Verbandsvorsteher

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 545

715. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 31.07.2025 aufgeboteene, Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0319 4694 74 ist bis zum Ablauf der Aukbodsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0319 4694 74 wird für kraftlos erklärt.

T 65/25

Bochum, 17.11.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 545

716. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 31.07.2025 aufgebote-
tene, Sparkassenbuch Nr. DE64 4305 0001 0342 1694 48 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE64 4305 0001 0342 1694
48 wird für kraftlos erklärt.

H 66/25

Bochum, 17.11.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 546

717. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 31.07.2025 aufgebo-
tene, SparkassenbuchPlus Nr. DE40 4305 0001 0380
0024 02 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vor-
gelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE40 4305 0001 0380
0024 02 wird für kraftlos erklärt.

F 67/25

Bochum, 17.11.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 546

718. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 31.07.2025 aufgebote-
tene, Sparkassenbuch Nr. DE86 4305 0001 0302 7456 33 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE86 4305 0001 0302 7456
33 wird für kraftlos erklärt.

St 68/25

Bochum, 17.11.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 546

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung einer Stiftung

Die Ev. Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von
Westfalen und die Bezirksregierung Arnsberg haben
dem Antrag auf Auflösung der in Dortmund ansässi-
gen Ev. Stiftung Protestantismus, Bildung und Kultur
zum 31.12.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Stiftungsgesetz der
EKvW und § 87 Abs. 1 und Abs. 3 des Bürgerlichen Ge-
setzbuches zugestimmt.

Die Ev. Stiftung Protestantismus, Bildung und Kultur
ist damit zum 31.12.2025 aufgelöst. Das verbleibende
Vermögen fällt satzungsgemäß an die Ev. Kirche von
Westfalen – Bielefeld.

Etwaige Gläubiger wenden sich bitte an die
Ev. Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt,
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld.

(60)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.